



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Neuer Abzug bei Säule 3a ab 1. Januar 2019

Der maximal erlaubte Steuerabzug für die Säule 3a beträgt ab dem 1. Januar 2019 neu CHF 6'826.

Erwerbstätige Personen, die keiner 2. Säule angeschlossen sind, können ab dem 1. Januar 2019 jährlich maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 34'128 Franken einzahlen.

In die Säule 3a dürfen nur Erwerbstätige einzahlen, welche ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz erzielen. Arbeitslose dürfen einzahlen, solange sie Taggelder beziehen und nicht ausgesteuert sind. Bei Ehepaaren dürfen beide Ehegatten unabhängig voneinander einzahlen, wenn beide im Sinne der AHV erwerbstätig sind.

Wer als Rentner erwerbstätig bleibt und ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, kann bis fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter der AHV hinaus Beiträge einzahlen. Männer können somit bis Alter 70, Frauen bis Alter 69 einzahlen.

Wofür eine Begünstigungserklärung?

Vorsorgegelder werden nicht erbrechtlich nach Quoten aufgeteilt, sondern entsprechend der gesetzlich vorgesehenen oder privat angepassten Begünstigungsregelung zugeteilt. Je nach Privatsituation sind die Begünstigungen vollständig gesetzlich vorgegeben. Vielfach bestehen jedoch Spielräume, vor allem bei der Säule 3a.

Bei der Pensionskasse ist die Begünstigung im Gesetz geregelt. Immer begünstigt sind der überlebende Ehepartner oder der eingetragene Partner sowie unterstützungspflichtige Kinder der verstorbenen Person. Sind Personen dieser Kategorien vorhanden, erhalten diese das ganze Pensionskassenvermögen oder die daraus resultierenden Renten.

Sind keine Begünstigten vorhanden, können die Reglemente vorsehen, dass weitere Personen in einer festen Reihenfolge begünstigt werden können.

Die Begünstigung bei der Säule 3a ist in der Verordnung geregelt. Sie ist ähnlich wie bei der Pensionskasse, bietet aber mehr Spielraum, vor allem bei Konkubinatsverhältnissen mit Kindern aus einer früheren Ehe. In erster Linie ist der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner begünstigt.

Fehlt eine solche Person, sind

- die direkten Nachkommen oder
- die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder
- die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
- die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, begünstigt.

Die versicherte Person hat die Wahl, die entsprechenden Personen zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Damit dem Willen der verstorbenen Person entsprochen werden kann, muss eine **Begünstigungserklärung** vorliegen. Diese ist den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen.

Gilt das Anfechten von Anfangsmiete auch bei Geschäftsräumen?

In einem neuen Urteil entschied das Bundesgericht, dass für die Anfechtung der Anfangsmiete der Nachweis von Wohnungsnot genügt. Für Geschäftsräume nennt das Mietrecht ebenfalls die Möglichkeit der Anfechtung der Anfangsmiete. Somit kann auch der Geschäftsmieter den Mietzins in drei alternativen Fällen nachträglich anfechten:

1. Der Mieter war aufgrund einer persönlichen Notlage zum Abschluss des Vertrags gezwungen oder
2. er sah sich wegen der Situation auf dem lokalen Immobilienmarkt zum Vertragsabschluss gezwungen oder
3. der Mietzins wurde gegenüber demjenigen des Vormieters erheblich erhöht.

Dabei muss der Mieter den Mangel an Geschäftsräumen beweisen, was aktuell schwierig sein dürfte, zumal an Geschäftsräumen ein Überangebot besteht. Ladenlokale an gut frequentierter Passantenlage sind weiterhin gesucht. Wenn keine verlässlichen Daten über leerstehende Geschäftsräume vorhanden sind, ist es dem Geschäftsmieter aber möglich, den ihm obliegenden Nachweis, dass er sich aufgrund einer Zwangslage zum Vertragsschluss gezwungen sah, auf andere Weise zu erbringen, vor allem durch den Nachweis erfolgloser Suchbemühungen. Ob die Gerichte darauf eingehen, ist stark abhängig von Situation und Lage des Geschäftsraums.

Jeder Erbe kann einzeln Strafanzeige einreichen

Ein Witwer erstattete Strafanzeige gegen mehrere Personen, weil diese seiner Meinung nach seine verstorbene Ehefrau über die Höhe des Nachlasses ihres Vaters getäuscht hatten. Ihm und den vier Töchtern als Erben werde so ein Vermögen von über 30 Millionen Franken vorenthalten. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich und das Obergericht traten nicht auf die Anzeige und die Beschwerde ein. Sie begründeten dies damit, dass ein gemeinsames Handeln aller Mitglieder der Erbengemeinschaft notwendig gewesen wäre.

Das sieht das Bundesgericht anders: Jeder Erbe könne einzeln Strafanzeige einreichen und als Privatkläger am Strafverfahren teilnehmen. (Quelle: BGE 6B_827/2014 vom 1.2.2016)

Neuzuteilung von Geschäfts- oder Privatvermögen bei Kantonswechsel

Das Bundesgericht hatte in einem Urteil zu entscheiden, ob Vermögen neu zugeschrieben werden könne, wenn eine Gesellschaft den Kanton wechselt.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Kommanditgesellschaft und Verlustscheine, die das Steueramt St. Gallen als Privatvermögen qualifizierte. Der Kläger wehrte sich dagegen mit der Begründung, dass die Kantone Glarus und Schwyz, wo er vorher domiziliert war, die Verlustscheine als Geschäftsvermögen akzeptiert hatten.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Steuerbehörde im Rahmen jeder Neuveranlagung eines Steuerpflichtigen sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich überprüfen und neu beurteilen könne. Die Steuerbehörde sei nur gebunden, wenn bei gleichbleibenden Verhältnissen eine über längere Zeit akzeptierte Qualifikation bestehe, was hier aber nicht der Fall sei, da erst zum zweiten Mal im Kanton Glarus veranlagt worden sei. Zudem müssten Zuteilungsentscheide aus einem anderen Kanton nur dann übernommen werden, wenn diese auf einer eingehenden Untersuchung beruhten, was hier ebenfalls nicht der Fall gewesen sei. (Quelle: BGE 2C_41/2016 vom 25.4.2017)

Missachtung von internen Kommunikationsregeln ist ein Kündigungsgrund

Ein Arbeitgeber kündigte einem Kadermitarbeiter wegen wiederholter Missachtung von internen Kommunikationsrichtlinien. Dieser hielt sich nicht an Dienstwege und die Tonalität seiner Äusserungen war nicht angemessen. Der Mitarbeiter gelangte vor Gericht und machte geltend, die Kündigung sei missbräuchlich, da er nur eine andere Meinung als der Arbeitgeber vertreten habe.

Verschiedene E-Mails bewiesen aber, dass seine Art der Kommunikation nicht den betriebsinternen Richtlinien entsprach, welche ihm in seiner Funktion bekannt waren. Dieses Fehlverhalten war ein genügender Grund, um das arbeitsrechtliche Vertrauensverhältnis erheblich zu erschüttern, weshalb die Kündigung rechtmässig war. (Quelle: BGE 8C_541/2015 vom 19.1.2016)

Rückzahlungsverpflichtung für Ausbildung erlaubt

Absolviert ein Mitarbeiter eine Ausbildung, die nicht für seine aktuelle Anstellung notwendig ist, kann er mit dem Arbeitgeber vereinbaren, während der Ausbildungsstage unbezahlten Urlaub zu beziehen oder die Abwesenheiten ohne Lohneinbusse zu kompensieren. Es kann auch vereinbart werden, dass die Abwesenheiten weder kompensiert noch vom Lohn abgezogen werden.

Der Arbeitgeber darf in diesem Fall seine Leistung an eine gestaffelte Rückzahlungsverpflichtung in Bezug auf den für die Ausbildungszeit bezahlten Lohn knüpfen, wenn der Mitarbeiter das Unternehmen vor der vereinbarten Zeit verlässt. (Quelle: BGE 4D_13/2011)

ESTV: zukünftig nur noch elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung

Wie wir bereits im Newsletter vom Juli 2018 berichtet haben, wird die Deklaration der MWST zukünftig (voraussichtlich ab 01.01.2020) nur noch in elektronischer Form möglich sein. Das Beantragen von Fristverlängerungen geht bereits seit dem 1. Januar 2019 nur noch auf elektronischem Weg. Wenn Sie als Unternehmung ihre MWST-Abrechnungen durch die Credor als ihre Treuhandstelle erstellen lassen, gibt es in Bezug auf die Nutzung der elektronischen Abrechnung folgende Möglichkeiten:

Variante 1: Credor als Superuser

Für diese Variante benötigen Sie selber keinen persönlichen Account auf der Plattform der ESTV.

- Sie erteilen der Credor die Vollmacht als «Superuser» und wir übernehmen für Sie die Fristerstreckung, die Erstellung und die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung. Nach erfolgter Einreichung werden wir Ihnen die Mehrwertsteuerabrechnung und die Zahlungsangaben via Email oder auf dem Postweg zustellen. Mit der Bezahlung der Mehrwertsteuerschuld ist die Mehrwertsteuerabrechnung für Sie bereits erledigt.

Variante 2: Sie (oder ein Mitarbeiter in Ihrem Betrieb) als Superuser:

Für diese Variante benötigen Sie selber oder der verantwortliche Mitarbeiter in Ihrer Unternehmung einen persönlichen Account auf der Plattform der ESTV.

- Auf der Plattform müssen Sie sich selber eine Vollmacht als «Superuser» für Ihre Unternehmung erteilen. Die Vollmacht wird von der ESTV erstellt und auf dem Postweg an Sie persönlich zugestellt. Diese Vollmacht müssen Sie unterzeichnet an die ESTV retournieren. Nach erfolgter Überprüfung der Vollmacht durch die ESTV wird diese auf Ihrem Account aufgeschaltet. Von nun an können Sie alle Funktionen nutzen.
- Anschliessend an die Registrierung laden Sie Ihren Mandatsleiter der Credor auf der Plattform ein, für Ihre Unternehmung einen Teil der Mehrwertsteuerabrechnung zu erstellen.

Variante 2a: Sie (oder ein Mitarbeiter in Ihrem Betrieb) als Superuser:

- Sie erteilen Ihrem Mandatsleiter der Credor die Vollmacht als «Ersteller» und wir übernehmen für Sie die Fristerstreckung und die Erstellung der Mehrwertsteuerabrechnung. Nach erfolgter Erstellung werden Sie auf Ihrem Account benachrichtigt, dass die Mehrwertsteuerabrechnung erstellt ist und dass Sie sie noch einreichen müssen. Nach erfolgter Einreichung erhalten Sie umgehend auf der Plattform die Mehrwertsteuerabrechnung und die Zahlungsangaben als PDF. Dieses können Sie dann auf Ihrem Computer abspeichern und uns zur Dokumentation weiterleiten. Mit der Bezahlung der Mehrwertsteuerschuld ist die Mehrwertsteuerabrechnung für Sie erledigt.

Variante 2b: Sie (oder ein Mitarbeiter in Ihrem Betrieb) als Superuser:

- Sie erteilen Ihrem Mandatsleiter der Credor die Vollmacht als «Superuser» und wir übernehmen für Sie die Fristerstreckung, die Erstellung und die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung. Nach erfolgter Einreichung werden wir Ihnen die Mehrwertsteuerabrechnung und die Zahlungsangaben via Email oder auf dem Postweg zustellen. Mit der Bezahlung der Mehrwertsteuerschuld ist die Mehrwertsteuerabrechnung für Sie wiederum erledigt.
- Zusätzlich können Sie auch auf Ihrem Account sämtliche Abrechnungen einsehen oder nach Absprache mit uns, auch die Einreichung, nach vorgängiger Erstellung durch uns, der Mehrwertsteuerabrechnung vornehmen.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.